

# **Verhaltenskodex und Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Pfarrverband Hadern**



**Institutionelles Schutzkonzept**



## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6.    | Dokumentation und Intervention.....   | 22 |
| 6.1   | Dokumentation.....  | 22 |
| 6.1.1 | Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt.....  | 22 |
| 6.1.2 | Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hadern.....   | 23 |
| 6.2   | Intervention.....   | 23 |
| 7.    | Nachhaltige Aufarbeitung.....   | 24 |
| 8.    | Qualitätsmanagement.....  | 24 |
| 9     | Kontakte und Hilfsangebote.....   | 25 |
| 9.1   | Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising.....   | 25 |
| 9.2   | Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising zur Prüfung von Verdachtsfällen sexuellem Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst..... | 26 |
|       | M1 – Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld.....   | 27 |
|       | M2 – Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen.....   | 28 |
|       | M3 – Handlungsleitfaden: „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers.....   | 29 |
|       | M4 - Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt.....   | 30 |
|       | M5 –Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt.....  | 32 |

---

Besonderer Dank wird Pfarrvikar Ralf Regensburger und Dr. Prof. Liviu Jiteano zuteil, welche ihre Ideen und Konzepte unserem Pfarrverband zur Verfügung gestellt haben.

### Vorwort/Präambel

Der Pfarrverband Hadern trägt Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger<sup>1</sup> – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. Es sollen Lebensräume geschaffen werden, in denen Persönlichkeit, Begabungen, Beziehungsfähigkeit und persönlicher Glauben entfaltet werden können. Unser Pfarrverband soll dabei ein sicherer Ort für alle sein, an welchem Leben – auch temporär – miteinander geteilt werden kann.

In diesem Rahmen sind die Themen Nähe und Distanz sowie – wie unsere oberste Maxime im Pfarrverband aussagt – „Miteinander achtsam leben“, wichtige Bestandteile für eine vertrauensvolle Gemeinschaft. In dieser kann viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden. Aber auch Irritierendes sollte dabei zur Sprache kommen können. Hierdurch wird aus der Glaubens- und Sozialgemeinschaft somit auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will hierzu Hilfestellung geben, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Das Konzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen sollen in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Über die beruflichen Seelsorger und ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes, wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit. Denn Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein.

Antonius Titusz Becze

---

<sup>1</sup> Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer werden Seelsorgerinnen und Seelsorger, also Frauen und Männer, in einem seelsorglichen Kontext in gleicher Weise gemeint. Wenn es nicht den geweihten Amtsträger betrifft, sind immer in der maskulinen Schreibweise auch Frauen selbstverständlich gemeint.

### Verhaltenskodex

1.) Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge mit jeder Form von körperlicher psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalt unvereinbar sind. Ich trage dazu bei, dass der Umgang miteinander von Wertschätzung und Respekt geprägt ist, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen und psychischen Fähigkeiten oder Geschlecht. Dies gilt für alle Ebenen und Hierarchien.

2.) Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3.) Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte, ihre Würde und ihre persönlichen Grenzen.

4.) Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Ich halte eine beruflich angemessene Distanz zum genannten Personenkreis. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

5) Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten.

6) Ich zeige Null Toleranz gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem, sexistischem und anderweitig grenzüberschreitendem Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über soziale Netzwerke. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, interveniere ich sofort, indem ich zum Beispiel:

- Die Situation beende oder meine Beobachtung anspreche
- Die Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise
- Um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere

7) Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

8) Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum München und Freising bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen. Dabei beachte ich die vorgegebenen Regeln des Verfahrens.

9) Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10) Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, leite ich dies unverzüglich der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragen Ansprechperson mit.

11) Ich nehme bei Hinweisen oder Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen durch haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte sowie durch Gäste oder externe Dienstleister der Erzdiözese München und Freising unverzüglich Kontakt mit den beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen („Missbrauchsbeauftragte“) auf (vgl. Verpflichtung zur Information aus Nr. 11 i.V.m. Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 11 ff. und Allgemeines Ausführungsdekret dazu in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 28, beide abgedruckt im Anhang).

### Mögliche Verhaltensregeln im Detail

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

---

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

#### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

---

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder des Schutzbefohlenen

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### Sprache und Wortwahl

---

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

---

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

#### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### Beachtung der Intimsphäre

---

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

### Zulässigkeit von Geschenken

---

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### Erzieherische Maßnahmen

---

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

### Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

---

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

#### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

## **Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **Disziplinarmaßnahmen**

---

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

### **Mögliche Verhaltensregeln können sein:**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### 1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

#### 1.1 Begriffsdefinition

##### 1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...]. Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ (*Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2*).

### 1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet einem im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Sucht-, der Gesundheits- oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Begriffe auch sind, so verschieden sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

*Primäre Prävention* kann mit „Vorbeugen“ gleichgesetzt werden. Von dieser Art der Prävention wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die *sekundäre Prävention* an. Diese kann auch mit dem Begriff „Intervention“ wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit „Rehabilitation“ ist die *tertiäre Prävention*. Sie zielt darauf an, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern<sup>2</sup>.

## 1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, war bei allen Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen mit. Darunter zu finden wäre, dass sie selbst Kinder erziehen und erzogen haben, oder aber ihnen das

---

<sup>2</sup> vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

Kinder-haben-dürfen versagt bleibt sowie weil die eigene Familienplanung im Blick ist und vieles mehr. Viele verschiedene Motivationen waren es, die uns geleitet haben, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Die Seelsorger waren nun dazu aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Dies sollte, soweit möglich, auch mit den ehrenamtlich Engagierten besprochen werden.

Für diesen Prozess nehmen wir die Zeit die für die Leitung, Mitarbeiter, Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, Kirchenverwaltungsvorstände, den Verbundspfleger, die Kindergartenverwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung sowie Jugendgruppen nötig ist. Das Ziel ist: Miteinander achtsam umzugehen.

### 1.3 In Präventionsfragen geschulte Personen

Das sind alle Hauptamtlichen und Angestellten der Kirchenstiftung.

### 1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch geschulte Hauptamtliche begleitet und überwacht, sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt und forciert. Über das Procedere zur Abgabe der Dokumente gibt ein eigenes Informationsblatt („*Miteinander achtsam leben*“ der Erzdiözese München und Freising) Auskunft.

## 2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

### 2.1 Ministrantenarbeit

- Im Pfarrverband Hadern erfragen die Oberministranten das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie dieser/diesem beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.
- Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (zum Beispiel im Bürobereich, während der Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.
- Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.

### 2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

- Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

### 2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

- Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte), finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbareren Raum stattfindet. Die Beichten werden - bei gutem Wetter - in Zelten auf dem großen Platz in St. Canisius organisiert. Sonst findet die Beichte in St. Canisius und St. Ignatius in Räumen, die von außen einsehbar sind (z.B. Bibliotheken, Pfarrsaal St. Canisius), statt.
- Es ist im Pfarrverband Hadern selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen, einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (zum Beispiel durch einen Tisch getrennt sind).

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Die sich im Gespräch befindenden Kinder und Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Eine freie Platzwahl, kann trotzdem möglich sein.
- Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern alleine im Kirchenraum.
- Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

### 2.4 Zeltlager

- In der Gruppenleitung/Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft, die Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes vorliegen.
- Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein.
- Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.
- Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus rein nostalgischen Gründen, ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband, ist nicht erwünscht.
- Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen.
- Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Dies jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.
- Vor dem Lager gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 (Social Media) dieses Schutzkonzeptes.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Auf dem Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung).
- Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich in ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, was Themen wie Tabak und Alkohol betrifft. Diese werden im Rahmen des Lagers weder mitgebracht noch konsumiert. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ verpflichtet werden. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorliegend, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Erwachsene nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben und alle erforderlichen Unterlagen vorweisen können.
- Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.
- Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Bescheinigung nach §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz („Hygienebelehrung“) vorliegen haben.
- Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.
- Im Rahmen der Besuchstage ist es erlaubt, dass ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin für ein liturgische Feier das Zeltlager besuchen dürfen. Weiterhin ist das sogenannte Fahnenstechen erlaubt, wenn dies nur von Jugendlichen/-leitern gemacht wird. Zuletzt dürfen beim offiziellen Besuchstag der ehemaligen Leiter nur solche teilnehmen, die höchstens vor 3 Jahren aufgehört haben. Alles, was darüber hinausgeht, ist zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht erlaubt.

### 2.5 Wochenendfahrten, Bibelnächte etc.

- Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
  - Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
  - Ist eine Trennung nicht möglich, wird dafür gesorgt und sichergestellt, dass geschützte Bereiche zum Umkleiden vorhanden sind.
  - Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum, angeklopft wird.
  - Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
  - Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Es wird wenigstens eine weitere Betreuungsperson informiert. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
  - Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen uvm.).
  - Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

### 2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des Pvs

- Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Hadern ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden.
- Ist zum Beispiel nach Schulschluss kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

### 2.7 Pastorale Einzelgespräche

- Planbare Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die zum Beispiel der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen, werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.

- Beichtgespräche (mit Erwachsenen; nicht im Rahmen einer sakramentalen Vorbereitung) finden zu vereinbarten Zeiten im sogenannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche/Pfarrei statt.

## 2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

### 2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

- Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch/en – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).
- Im Rahmen der Katechumenensalbung, kann eine Salbung des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes, mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

### 2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

- Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien des Pfarrverbandes im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.
- Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit zum Beispiel im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt werden und in der Nähe erreichbar sein.

### 2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

- Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, zum Beispiel bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.8.2 (Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral), verfahren.

### 2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

- Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Hadern auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.
- Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

## 3 Social Media

### 3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

- Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren
- Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und adäquat zu erfolgen.

### 3.2 Social Media Plattformen

- Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

### 3.3 Messenger Dienste – mobile Kommunikation, Online-Kommunikation

- Kommunikation über Foren wie Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weitere Messengerdienste werden mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- Kommunikation per Messenger-Diensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren pflegen wir nicht.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.
- Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Art sind für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.
- Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntenen Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

### 4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei zwei Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei einer Kinderbetreuungseinrichtung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern.

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldungen an das Präventionsteam zur Angleichung des Konzeptes zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu gewährleisten.

### 5 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Hadern schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden.

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung.

### 5.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

### 5.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt mit den diözesanen Verantwortlichen (siehe Seite 26) zu tun. Zudem stehen alle hauptberuflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung.

## 6 Dokumentation und Intervention

### 6.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular „*Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt*“ (M5) dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular „*Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hadern*“ (M6) dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Der Träger ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden mit der Präventionsstelle der Diözese besprochen und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

#### 6.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband Hadern vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein zweiseitiges Dokument, das entsprechend

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 28-29).

### 6.1.2 Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hadern

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hadern“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein vierseitiges Dokument, welches als DIN A4 Broschüre zur Verfügung steht. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 32).

## 6.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam der Diözese zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Die Hauptamtlichen arbeiten also mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und die Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können.

*„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).*

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (zum Beispiel Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass

## Schutzkonzept PV Hadern im Erzbistum München und Freising

- das Beichtgeheimnis zu wahren ist
- Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben
- Im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist
- es Hilfsangebote gibt

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Poenitenten zur Kenntnis gegeben werden.

Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII<sup>3</sup> bzw. §4 KKG<sup>4</sup> informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Hadern und das Präventionsteam der Diözese stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird. Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (M1-M3, S. 27-29).

## 7 Nachhaltige Aufarbeitung

- Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen.
- Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte der Gläubigen). Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen.
- Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst.

## 8 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es eben selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. So ist es für uns

---

<sup>3</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) – Ahtes Buch (VIII)

<sup>4</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

## **Schutzkonzept PV Haderm im Erzbistum München und Freising**

selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung oder die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen.

### **9 Kontakte und Hilfsangebote**

Es wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt. Jedes Institutionelle Schutzkonzept sollte konkrete Ansprechpartner, Telefonnummern (Beratungsstellen vor Ort, Polizei, Jugendamt etc.) und verbindliche Strukturen beschreiben, sodass in der Krise eine zeitnahe und zielgerichtete Intervention möglich ist.

#### **9.1 Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising**

Postanschrift:

Postfach 33 03 60

80063 München

##### **Lisa Dolatschko-Ajjur**

Stabstellenleiterin; Telefon: 0160 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

##### **Christine Stermoljan**

Stabstellenleiterin; Telefon: 0170 / 22 45 602

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

##### **Miriam Strobl**

Präventionsbeauftragte

Telefon: 0151 / 42 64 33 37

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

**9.2 Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising zur Prüfung von Verdachtsfällen sexuellem Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst**

***Dipl. Psych. Kirstin Dawin***

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 0 89 / 20041763

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

***RA Dr. Martin Miebach***

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 3002647

E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon 088416769919

Mobil: 01608574106

E-Mail: [ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

## M1 – Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

### 1) Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: **Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.**

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

**Vorsicht:** Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.



### 2) **Fachliche/Professionelle Hilfe holen!**

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer diözesanen Präventionskraft, einer/einem Mitarbeiter/in im pädagogischen und pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in.

### 3) **Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!**

Hierzu hat der Pfarrverband entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeitern zur Verfügung.

### 4) **Ggf. Beratung einholen!**

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o. ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren sie auch dieses Gespräch.

### 5) **Klärung des weiteren Verfahrensweges!**

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

## M2 – Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang.

- Ruhe bewahren
- Keine überstürzten Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen

- Auch kleine Grenzverletzungen ernstnehmen (nicht bewerten, auch wenn sie selber das Geschilderte als schlimm empfinden)
- Keine "Warum"-Fragen -> Diese können Schuldgefühle auslösen
- Auf kognitive und emotionale Fähigkeiten des Gesprächspartners achten

Keine logischen Erklärungen einfordern

- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren
- Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein -> die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck

- Wiederholungen in Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen

- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind
- Versichern: Gespräch wird vertraulich behandelt und nichts geschieht ohne Absprache --> "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg" -> aber auch erklären: "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"

Thema Strafanzeige nicht thematisieren

- Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren
- Eigene Interpretationen und sichtenweisen separat kenntlich machen

Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in

- Informationen an die Leitung und betreffende/n Verwaltungsleiter/in -> Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; Kreis auf diese Personen beschränkt halten -> Ist eine der vorgenannten Personen selbst als potentielle/r Täter/in genannt, ist diese im Informationsfluss zu umgehen

Keine Entscheidung und keine weiteren Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person

- Fachliche Beratung einholen
- Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren -> Diese schätzen Gefährdungsrisiko ein und beraten über weitere Handlungsschritte

### **M3 – Handlungsleitfaden: „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers**

#### **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen

#### **Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!**

- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

#### **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren

#### **Keine eigenen Befragungen durchführen!**

- Sich selber Hilfe holen!
- Mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet

#### **Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person ("Opfer") mit der Vermutung!**

- Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen

#### **Fachberatung in Absprache mit dem Träger einholen!**

- Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten

#### **Merksätze:**

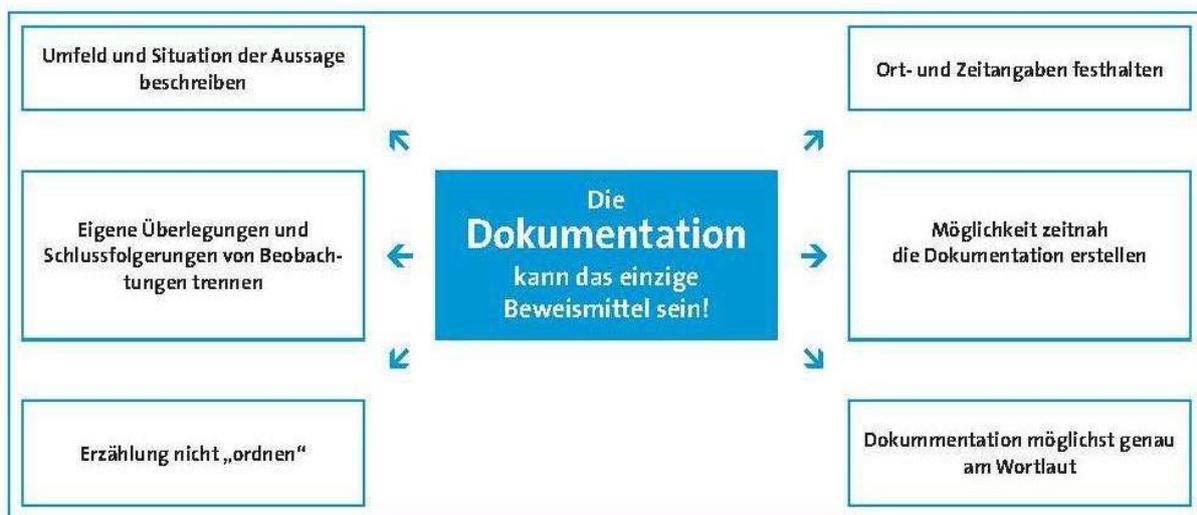
Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend den Träger und bei Gefahr in Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

**Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit dem Rechtsträger suchen!**

## M4 - Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- Beobachten Sie und nehmen Sie ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über ihre Beobachtungen
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann

Aus: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; München, 2016, s. 18



Dokumentation des Gesprächs mit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum des Gesprächs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort des Gesprächs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeit und Ort von dem berichtet wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Information ans Präventionsteam: Ja, am \_\_\_\_\_

Nein, weil \_\_\_\_\_



## M5 –Verlaufsdokumentation im Bereich potenzieller sexualisierter

**Verlaufsdokumentation** im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Hadern

### Gewalt

• \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Ersteller der Dokumentation  
- betreffende Pfarrei

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist

• \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

• \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Datum der Information  
- Information erhalten von:

- Im PV Hadern informierte Personen?

• \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Dokumentation führen (Kurzdarstellung):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_